

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006

Produktname: Klarclever
Druckdatum: 22.06.2023

Überarbeitet am: 18.05.2015

Seite 1 von 6

1. Bezeichnung des Stoffes/der Zubereitung und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Klarclever

Artikelnummer: 13479=10 l, 13720=1 l

1.2 Relevante identifizierte Verwendung des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine relevanten Daten verfügbar.

Verwendung des Stoffes/ des Gemischs

Klarspüler

Industrielle/gewerbliche Anwendung

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant:

Dr. Jacob GmbH
Staakener Straße 28-29
13581 Berlin

Telefon: +49(0)30 351774-0

Telefax: +49(0)30 351774-11

Auskunftgebener Bereich:

Notfallauskunft

Telefon: 0049/(0)30/351774-13

e-mail: t.jacob@drjacob.de

1.4 Notrufnummer:

Giftnotruf Berlin, tel. 030/19 240, www.giftnotruf.de.Bonn. Informationszentrale gegen Vergiftungen. Tel.: 0228/19 240, www.giftzentrale-bonn.de...

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Kein gefährliches Gemisch gemäß CLP-Verordnung.

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG

Das Produkt ist auf Grund uns vorliegender Daten kein gefährlicher Stoff im Sinne der EG-Richtlinien/Gefahrstoffverordnung in endgültiger Fassung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entfällt

Gefahrenpiktogramme entfällt

Signalwort entfällt

Gefahrenhinweise entfällt

Sicherheitshinweise entfällt

Zusätzliche Kennzeichnung

EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: n.a.

vPvB: n.a.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Chemische Charakterisierung: Gemische

Beschreibung: wässrige, lösungsmittelhaltige Tensidlösung.

Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS-Nr.: 68439-46-3	Alkoholethoxylat C9-C11 Xn, R22; Xi, R36 Acute Tox.4, H302; Eye Irrit. 2	<1 %
CAS: 67-63-0	Propan-2-ol F, Xi R11, R36, R67	1- <5 %
EINECS: 200-661-7	Entz. Fl./2 H225, Aug.ätz./2 H319, H336	
CAS: 5949-29-1	Citronensäure	1- <5 %

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006

Produktname: Klarclever
Druckdatum: 22.06.2023

Überarbeitet am: 18.05.2015

Seite 2 von 6

EINECS: 201-069-1 Xi, R36
Aug.ätz./2, H319

Zusätzliche Hinweise:

Verordnung (EG) Nr. 648/2004
1-5% Lösungsvermittler, 1-5% Citronensäure

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Allgemeine Hinweise: Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

nach Einatmen: Frischluft, bei Beschwerden Arzt aufsuchen

nach Hautkontakt

Mit viel Wasser und Seife gründlich abwaschen und gut nachspülen. Bei Rötung etc. Arzt konsultieren

nach Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen. Augen bei geöffnetem Lidspalt sofort 15 Minuten unter fließendem Wasser gründlich spülen, sofort Arzt konsultieren, Datenblatt bereithalten.

nach Verschlucken

Mund ausspülen und viel Wasser nachtrinken. Kein Erbrechen herbeiführen. Ärztlicher Behandlung zuführen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum erkämpfen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand kann freigesetzt werden:

Kohlenmonoxid (CO) und Kohlendioxid (CO₂)

5.3 Hinweise für Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Weitere Angaben Gefährdete Behälter in der Umgebung mit Wassersprühstrahl kühlen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzausrüstung anlegen und ungeschützte Personen fernhalten.

Kontakt mit der Haut, den Augen und der Kleidung vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Kanalisation /Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen. Bei Freisetzung größerer Mengen zuständige Behörde informieren.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mechanisch aufnehmen und Reste mit Wasser abspülen. In geeigneten Behältern aufnehmen und der Rückgewinnung oder der Entsorgung gemäß Punkt 13 zuführen

6.4 Verweis auf andere Abschnitte Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Kapitel 8.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Behälter dicht geschlossen halten. Augen- und Hautkontakt vermeiden.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Bei der Arbeit nicht rauchen. Von offenen Flammen, heißen Oberflächen und Zündquellen fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung: In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.

Anforderung an Lagerräume und Behälter:

Gesetze und Vorschriften zur Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoffe beachten.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006

Produktname: Klarclever
Druckdatum: 22.06.2023

Überarbeitet am: 18.05.2015

Seite 3 von 6

Zusammenlagerungshinweise: Nicht erforderlich.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -

7.3 Spezielle Endanwendungen Keine weiteren Informationen verfügbar.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstung

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen: Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

67-63-0 Propan-2-ol (50-100%)

AGW 500 mg/m³, 200 ml/m³

PNEC-Werte

Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung:

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Von Getränken, Nahrungs- und Futtermitteln fernhalten.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Atemschutz: Nicht erforderlich.

Empfohlenes Filtergerät für kurzzeitigen Einsatz:

Handschutz:

Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN374)

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt/den Stoff/ die Zubereitung sein.

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und Degradation.

Handschuhmaterial

Naturkautschuk (Latex), Nitrilkautschuk

Die Auswahl des geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Augenschutz: Dichtschließende Schutzbrille.

Körperschutz:

Standard-Arbeitsschutzkleidung. Chemikalienbeständige Sicherheitsschuhe oder -stiefel. Wenn Hautkontakt auftreten kann, für diesen Stoff undurchlässige, säurebeständige Schutzkleidung tragen.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben

Aussehen:

Form: flüssig

Farbe: rot

Geruch: charakteristisch

pH-Wert bei 20°C: < 3

Zustandsänderung

Schmelzpunkt/Schmelzbereich: n.a.

Siedepunkt/Siedebereich: nicht bestimmt

Flammpunkt: Produkt ist nicht brennbar oder explosionsgefährlich.

Selbstentzündlichkeit: Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.

Zündtemperatur: n.a.

Zersetzungstemperatur: n.a.

Explosionsgefahr: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Dichte bei 20°C: 1,01 g/cm³

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006

Produktname: Klarclever
Druckdatum: 22.06.2023

Überarbeitet am: 18.05.2015

Seite 4 von 6

Schüttdichte bei 20°C: n.a.

Löslichkeit in / Mischbarkeit mit Wasser: vollständig mischbar

Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser):

9.2 Sonstige Angaben Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität:

10.2 Chemische Stabilität:

Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:

Keine Zersetzung bei bestimmungsmäßiger Lagerung und Handhabung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.5 Unverträgliche Materialien:

Starke Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Bei Brand Bildung von Kohlenmonoxid CO und Kohlendioxid CO₂.

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte

Primäre Reizwirkung:

An der Haut: Keine Reizwirkung bekannt.

Am Auge: Keine Reizwirkung bekannt.

Sensibilisierung: Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

Zusätzliche toxikologische Hinweise:

12. Umweltspezifische Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität:

CAS: 67-63-0 Propan-2-ol

gegenüber Fischen: LC50 (leuciscus idus (Goldorfe)): > 100 mg/l, Expositionszeit: 48 h

gegenüber Daphnien: EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)) > 100 mg/l, Expositionszeit: 72 h

und anderen wirbellosen

gegenüber Algen: EC50 (Scenedesmus capricornutum (Süßwasseralge)): > 100 mg/l, Expositionszeit: 72 h

Wassertieren

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

12.3 Bioakkumulationspotential Keine weiteren Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden Keine weiteren Informationen verfügbar

Weitere ökologische Hinweise:

Allgemeine Hinweise:

Alle Zahlenwerte für ökotoxische Wirkungen sind auf die Reinsubstanzen bezogen.

Darf nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen.

Wassergefährdungsklasse 1 (Listeneinstufung): schwach wassergefährdend .

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: n.a.

vPvB: n.a.

12.6 Andere schädliche Wirkungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Der nachstehende Hinweis bezieht sich auf das Produkt, das so belassen wurde und nicht auf weiterverarbeitete Produkte. Bei der Mischung mit anderen Produkten können andere Entsorgungswege erforderlich sein; im Zweifelsfall den Lieferanten des Produktes oder die lokale Behörde zu Rate ziehen.

Empfehlung:

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006

Produktname: Klarclever
Druckdatum: 22.06.2023

Überarbeitet am: 18.05.2015

Seite 5 von 6

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
Entsorgung gemäß den örtlichen, behördlichen Vorschriften.

Abfallschlüsselnummer:

Die Abfallschlüsselnummern sind seit dem 1.1.1999 nicht nur Produkt- sondern im wesentlichen anwendungsbezogen.
Die für die Anwendung gültige Abfallschlüsselnummer kann dem Europäischen Abfallkatalog entnommen werden.

Ungereinigte Verpackungen: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Empfehlung:

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

ADR, IMDG, IATA entfällt

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR, IMDG, IATA entfällt

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR, IMDG, IATA

Klasse entfällt

14.4 Verpackungsgruppe

ADR, IMDG, IATA entfällt

14.5 Umweltgefahren:

Marine pollutant: nicht anwendbar

Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den

Verwender nicht anwendbar

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des

MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß

IBC-Code nicht anwendbar

Transport/weitere Angaben:

Kein Gefahrgut nach obigen Verordnungen

UN „Model Regulations“:

-

15. Angaben zu Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften:

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen für Kinder und Jugendliche nach Richtlinie 94/33/EG und den entsprechenden nationalen Vorschriften beachten.

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -

Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (Listeneinstufung): schwach wassergefährdend

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

16. Sonstige Angaben

Datenblatt ausstellender Bereich: Siehe auskunftgebender Bereich

Abkürzungen und Akronyme:

RID: Reglement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

ICAO: International Civil Aviation Organization

LEV: Local Exhaust Ventilation

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006

Produktname: Klarclever
Druckdatum: 22.06.2023

Überarbeitet am: 18.05.2015

Seite 6 von 6

RPE: Respiratory Protective Equipment

RCR: Risk Characterisation Ratio (RCR=PEC/PNEC)

ADR: Accord europeen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Global Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

CLP: Classification, Labelling and Packaging (Regulation(EG) No. 1272/2008)

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

Wortlaut der R-Sätze (Nummer und Volltext)

22 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.

36 Reizt die Augen.

67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H302 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.